

99102174012000, 99102174012000

Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen beantragen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/387031498/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102174012000, 99102174012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bescheinigung, Umsatzsteuerbefreiung, Bescheinigungsverfahren, Steuer, Steuerbescheinigung, Befreiung, kulturelle Einrichtung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_4.htm https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_4.htm
Teaser	Für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich, die Sie im Vorfeld beantragen sollten. Sie weist nach, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie staatliche oder kommunale Einrichtungen.
Volltext	Nach § 4 Nr. 20 a) Satz 2 UStG können die Umsätze privater Unternehmen von der Steuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie staatliche oder kommunale Einrichtungen. Das Regierungspräsidium Darmstadt bescheinigt die Gleichartigkeit von Theatern, Museen, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Archiven, Büchereien. Diese Bescheinigung stellt einen Grundlagenbescheid dar, auf dessen Basis die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung durch die Finanzverwaltung geprüft werden. Ziel der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG ist es, nicht nur öffentlich-rechtlich Einrichtungen zu fördern, sondern eine gerechte umsatzsteuerliche Behandlung zwischen den o.g. privaten und öffentlichen kulturellen Einrichtungen herbeizuführen. Von einer solchen Befreiung profitieren insbesondere die Verbraucher, da auf die Eintrittsgelder keine Umsatzsteuer erhoben wird. Auch Solokünstler können von der

Modul

Sachverhalt

Umsatzsteuerbefreiung profitieren. Dies betrifft vor allem Künstler der darstellenden Künste deren Auftritte üblicherweise vor Publikum stattfinden (Musik, Schauspiel, Tanz, Gesang). Dirigenten und Chorleiter können ebenfalls eine Befreiung erlangen. Auch Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen können eine Umsatzsteuerbefreiung erlangen. Voraussetzung ist, dass diese an Einrichtungen im Sinne von § 4 Nr. 20 a) UStG tätig sind und deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen.

Erforderliche Unterlagen

- Konzert- oder Spielplan
- Flyer
- Pressebericht
- Biographie
- Satzung

Voraussetzungen

Die Umsätze privater Unternehmen können gemäß § 4 Nummer 20 a) UStG von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen. Das Regierungspräsidium Darmstadt bescheinigt die Gleichartigkeit von Theatern, Museen, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Archiven, Büchereien, zoologischen Gärten und Tierparks.

Kosten

Gebühr: 90€
Für die Zahlung der Kosten der Befreiung wird eine Referenznummer erstellt, die als Kassenzettel gilt und die Zuordnung der Zahlung ermöglicht.

Verfahrensablauf

Die Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung können Sie schriftlich oder online beantragen.
Wenn Sie die vorbezeichnete Bescheinigung schriftlich beantragen wollen :

- Sie rufen die Internetseite von Regierungspräsidium Darmstadt auf und geben Sie bei der Suche Suchbegriff: „Umsatzsteuerbefreiung“ ein.
- In der Liste mit den Ergebnissen suchen Sie nach der Seite namens „Gewerberecht Umsatzsteuerbefreiung“.
- Sobald Sie sich in der richtigen Seite befinden, erfahren Sie mehr über das Thema, sowie eine Liste mit den Ansprechpartnern.

Modul

Sachverhalt

- In dem Bereich finden Sie den benötigten Papierantrag „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) UStG für kulturelle Einrichtungen“ bitte laden Sie dieses Dokument herunter und füllen Sie es aus.
 - Es ist noch in dem Bereich ein Dokument namens „In-formationen zur Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen“ vorhanden, lesen Sie bitte das Doku-ment, um sich besser darüber zu informieren.
 - Wenn Sie den Papierantrag ausgefüllt und die benötigten Nachweise bereitgestellt haben, lassen Sie bitte uns diese per Post, per Fax (oder per E-Mail) zukommen.
 - Bis zu 4 Wochen erhalten Sie eine Rückmeldung, ob Ihren Antrag genehmigt oder abgelehnt ist.
 - Dementsprechend bekommen Sie eine Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung oder einen Ablehnungsbescheid.
- Wenn Sie die vorbezeichnete Bescheinigung online beantragen wollen:
- Sie reichen den ausgefüllten Antrag und gegebenenfalls weitere Dokumente über das neuentwickelte Online-Portal des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- Abhängig Ihrer Authentifizierungsauswahl, bekommen Sie eine Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung oder einen Ablehnungsbescheid über das Nutzerkonto Bund, Unternehmenskonto Bund, online Speicher oder per Post.

Bearbeitungsdauer

1 - 4 Woche(n)
Die Bearbeitung kann variieren (Nachforderung von Unterlagen, innerhalb von Stoßzeiten, Urlaub, Krankheit etc.).

Frist

Der Antrag ist in dem Jahr zu stellen, in dem die Leistungen zum ersten Mal erbracht werden bzw. sobald das Unternehmen gegründet wurde. Eine nachträgliche Befreiung ist für bis zu zehn Jahren rückwirkend möglich. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung ist ab dem Zeitpunkt nachzuweisen, indem die Bescheinigung erstmalig erfolgen soll.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/gewerberecht/umsatzsteuerbefreiung https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/gewerberecht/umsatzsteuerbefreiung
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen Ausstellung • Umsätze von Theatern, Museen, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Archiven, Büchereien, Einzelmusikern, Bühnenregisseuren, Bühnenchoreographen sind von der Umsatzsteuer befreit. • Solokünstler oder Ensembles müssen die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen • Veranstalter, die Theater- oder Konzertveranstaltungen der genannten Künstler darbieten, können die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen. • Zuständig: Regierungspräsidium Darmstadt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Regierungspräsidium Darmstadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Apply for a certificate for the purposes of VAT exemption for cultural institutions, Bescheinigung für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen beantragen